

Rödl & Partner

IFRS NEWSLETTER

Ausgabe:
Oktober
2019

NEUES AUS DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG

Capital Markets & Accounting Advisory Services

www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Im Fokus

- Bitcoin & Co. – Ein Bilanzierungsvakuum?
Status-quo der Bilanzierung von Krypto-Assets nach IFRS
-

→ IFRS aktuell

- Kurzinformationen im Überblick
 - Projektzeitplan des IASB
 - Status EU-Endorsement
-

→ In eigener Sache

- IFRS 16 bereits implementiert? Wir haben smarte Softwarelösungen!
- Vorträge und Seminare
- Publikationen
- Newsletter-Abonnement
- Kontakt



Besuchen Sie uns:





→ Im Fokus

Bitcoin & Co. – Ein Bilanzierungsvakuum? Status-quo der Bilanzierung von Krypto-Assets nach IFRS

Virtuelle Währungen – wie Bitcoin als deren prominentester Vertreter – werden nicht nur in den Medien häufig diskutiert, sondern finden zunehmend Einzug in die Unternehmenswelt. Daher stellt sich die Frage, wie diese und weitere sogenannte Krypto-Assets bilanziell zu behandeln sind. Die IFRS liefern hierzu bislang keine spezifischen Regelungen. Jedoch beschäftigte sich das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) im Juni 2019 mit dieser Thematik und veröffentlichte hierzu eine Agenda-Entscheidung.

EINFÜHRUNG

Krypto-Assets bieten eine neuartige Art und Weise zur Gestaltung von Transaktionen, ohne dass hierfür Vertrauen in dritte Parteien benötigt wird. Anstatt der bisherigen Abwicklung durch eine zentrale Institution (beispielsweise eine Bank), werden diese dezentral über einen kryptografisch abgesicherten (Konsens-)Algorithmus durchgeführt (beispielsweise mittels Blockchain-Technologie). Die Ausführung der Transaktionen erfolgt dabei nahezu in Echtzeit.

Aufgrund dieser Innovation verbreiteten sich Krypto-Assets schlagartig. Alleine im Zeitraum zwischen 2017 und 2019 hat sich die Anzahl solcher virtueller Vermögenswerte nahezu verdoppelt. Krypto-Assets existieren in unterschiedlichen Ausgestaltungen und mit unterschiedlichen

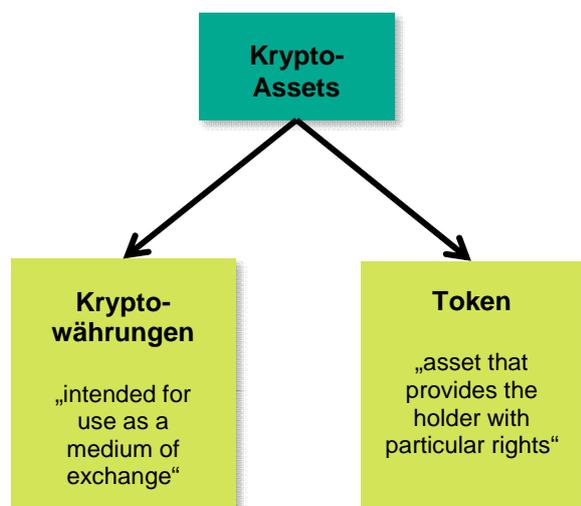
Zwecken, von denen auch die bilanzielle Behandlung abhängig sein kann. Daher ist zunächst eine Klassifizierung der unterschiedlichen Arten von Krypto-Assets notwendig.

KATEGORISIERUNG VON KRYPTO-ASSETS

Obgleich es bislang an einer einheitlichen Definition von Krypto-Assets sowie seiner Untergruppen fehlt, hat sich mittlerweile eine vorherrschende Meinung über deren Einordnung gebildet. Hiernach werden Krypto-Assets zunächst in sog. Coins bzw. Kryptowährungen einerseits und sog. Token andererseits unterschieden. Coins operieren üblicherweise auf einer eigenen Plattform bzw. Blockchain mit der Intention dabei als Zahlungsmittel zu fungieren. Token operieren i.d.R. hingegen nicht über eine eigene Blockchain.

Deren Funktionalität geht oftmals über die eines reinen Zahlungsmittels hinaus, sodass mit dem Besitz eines Token verschiedene Rechte, wie beispielsweise ein Mitbestimmungsrecht bei Abstimmungen oder der Anspruch auf Erhalt einer anteiligen Vergütung, einhergehen können.

Grundsätzlich können Token wiederum in drei Untergruppen eingeordnet werden: Asset-backed Token, Utility Token und Security Token. Asset-backed Token sind mit physischen oder sonstigen Ressourcen (z.B. Gold) hinterlegte Token, deren Wert sich aus dem anteilig für sie hinterlegtem Vermögenswert ableitet. Im Gegensatz dazu ermöglichen Utility Token dem Nutzer den Zugang zu einem Produkt (oder einer Dienstleistung), wobei sich deren Wert entsprechend aus der Nachfrage nach diesem Produkt (oder Dienstleistung) bestimmt. Mit dem Besitz eines Security Tokens erhält der Halter üblicherweise einen wirtschaftlichen, jedoch nicht rechtlichen Anteil an einem Unternehmen, zumeist in Form einer anteiligen Vergütung.



BILANZIERUNG NACH IFRS

Nachdem in den bestehenden IFRS-Normen keine spezifischen Regelungen zum Umgang mit Krypto-Assets enthalten sind, widmete sich das IFRS IC diesem Thema im Rahmen seiner Junisitzung. Hierbei stand die Untergruppe der klassischen Kryptowährungen/Coins im Fokus. Dennoch lassen sich aus den Ausführungen auch Schlussfolgerungen für weitere Krypto-Assets ableiten.

(1) Ansatz als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente

Zumindest für Kryptowährungen im klassischen Sinne erscheint eine Klassifizierung als Zahlungsmittel bzw. Zahlungsmitteläquivalent zunächst naheliegend. Gemäß IAS 7.6 umfassen Zahlungsmittel Barmittel und Sichteinlagen. Da es sich bei Krypto-Assets nicht um ein Sichtguthaben bei Kreditinstituten handelt, scheidet eine Einordnung als Sichteinlage aus. Barmittel hingegen lassen sich im Wesentlichen in Barguthaben in Euro oder ausländische Währungen unterteilen. Dabei könnte die Bezeichnung „ausländische Währung“ ggf. weiter ausgelegt werden und somit auch virtuelle Währungen umfassen. Da jedoch nur einige Krypto-Assets und diese nur von einer beschränkten Anzahl an Staaten anerkannt werden, scheidet eine Klassifizierung als Zahlungsmittel laut IFRS IC in Einklang mit der herrschenden Literaturmeinung aus.

Zahlungsmitteläquivalente sind nach IAS 7.6 kurzfristige hochliquide Finanzinvestitionen, die jederzeit in festgelegte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Werteschwankungsrisiken unterliegen. Das Kriterium der hohen Liquidität kann ggf. für manche Coins oder Token als erfüllt angesehen werden. Allerdings werden Krypto-Assets zu teils sehr unterschiedlichen Bewertungen an den verschiedenen Onlinebörsen gehandelt und unterliegen überwiegend starken Wertschwankungen. Eine Klassifizierung als Zahlungsmitteläquivalent erscheint daher nicht sachgerecht, was auch durch das IFRS IC bestätigt wurde.

Eine Ausnahme könnten unter Umständen jedoch sog. Stable-Coins darstellen, welche an einen stabilen Vermögenswert (z.B. den US-Dollar) gebunden und üblicherweise im Verhältnis 1:1 mit diesem hinterlegt sind.

(2) Ansatz als Finanzinstrumente

Für gehaltene Bestände von Krypto-Assets käme auch eine Einstufung als finanzieller Vermögenswert in Betracht. Nach IAS 32.11 umfassen solche Vermögenswerte zum einen liquide Mittel, als welche Krypto-Assets wie zuvor erläutert i.d.R. jedoch nicht einzustufen sind. Zudem zählen folgende Instrumente als finanzielle Vermögenswerte:

- ein Eigenkapitalinstrument eines anderen Unternehmens;
- ein vertragliches Recht darauf, flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von einem anderen Unternehmen zu erhalten; oder finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu potenziell vorteilhaften Bedingungen auszutauschen;
- einen bestimmten Vertrag, der in den eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt wird oder werden kann.

Die Einordnung als Eigenkapitalinstrument eines anderen Unternehmens scheidet sowohl für Coins als auch für Token üblicherweise aus. Gehaltene Kryptowährungen stellen zudem i.d.R. aufgrund des Fehlens eines vertraglichen Rechts für den Halter auch keinen Vertrag im Sinne der IFRS dar. Entsprechend entschied das IFRS IC, dass ein gehaltener Bestand an Kryptowährungen nicht als finanzieller Vermögenswert einzuordnen ist. Für bestimmte Token könnte sich ggf. jedoch eine abweichende Einschätzung ergeben.

(3) Ansatz als Vorräte

Laut IAS 2.6 sind Vorräte Vermögenswerte, die entweder zum Verkauf im normalen Geschäftsgang gehalten werden, die sich in der Herstellung für einen solchen Verkauf befinden, oder die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht zu werden. Die beiden letztgenannten Kriterien können dabei bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden. Entsprechend hängt eine Einordnung in den Anwendungsbereich von IAS 2 von der Einschätzung, ob die Krypto-Assets zum Verkauf gehalten werden und ob dies im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschieht, und somit von der Absicht des Unternehmens ab.

Wurden diese zu Absicherungs- oder Spekulationszwecken erworben, scheidet eine Klassifizierung als Vorräte i.d.R., da dies für die meisten Unternehmen nicht Teil der üblichen Geschäftstätigkeit sein dürfte. Ebenso scheidet eine Anwendung von IAS 2 bei Token, die gehalten werden, um die damit verbundenen Rechte bzw. Funktionen zu nutzen. Nur sofern Krypto-Assets tatsächlich zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehalten werden, ist eine Anwendung von IAS 2 sachgerecht.

Die Bewertung der Krypto-Assets erfolgt dann grundsätzlich zum niedrigeren Wert aus Anschaf-

fungskosten und Nettoveräußerungswert. Eine Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert (abzgl. Veräußerungskosten) ist jedoch dann wahlweise gestattet, wenn es sich beim Unternehmen um einen Warenmakler/-händler handelt, dessen Geschäftsmodell darauf beruht, aus kurzfristigen Preisschwankungen oder Makler-/Händlermargen Gewinn zu erwirtschaften (IAS 2.3 (b) i.V.m. IAS 2.5).

(4) Ansatz als immateriell Vermögenswerte

Abgesehen von den eben beschriebenen Fällen, in denen IAS 2 zur Anwendung kommt, scheitern die bislang diskutierten Ansätze für die meisten Krypto-Assets jedoch. Somit verbleibt die Behandlung als immaterieller Vermögenswert. Ein solcher ist definiert als ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz. Krypto-Assets erfüllen sowohl die Voraussetzung der Identifizierbarkeit als auch die der nicht vorhandenen physischen Substanz.

Das IFRS IC befand in seiner Stellungnahme zudem, dass Kryptowährungen nicht als monetäre Vermögenswerte einzustufen sind, da sie dem Inhaber kein Recht auf Erhalt einer festen oder bestimmbar Anzahl von Währungseinheiten geben (IAS 21.16). Dies gilt u.E. analog auch für die meisten Token. Demnach sind die Krypto-Assets, auf die keine der zuvor diskutierten Bilanzierungsmöglichkeiten anwendbar sind, als immaterielle Vermögenswerte nach IAS 38 zu behandeln.

Bezüglich der Folgebewertung immaterieller Vermögenswerte besteht nach IAS 38 ein Wahlrecht, entweder das Anschaffungskostenmodell oder das Neubewertungsmodell zu verwenden. Die Anwendung des Neubewertungsmodells ist jedoch auf Fälle beschränkt, bei denen der beizulegende Zeitwert unter Bezugnahme auf einen aktiven Markt bemessen werden kann (IAS 38.75). Krypto-Assets mit einem beobachtbaren Marktpreis können wahlweise also zu historischen Kosten oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Für diejenigen Kryptowährungen, die aktuell ein hohes Handelsvolumen aufweisen und auch gegen „echte“ Währungen gehandelt werden (z.B. Bitcoin), dürfte das Bestehen eines aktiven Marktes zumeist gegeben sein.

KRITISCHE WÜRDIGUNG

Obwohl die Einschätzung des IFRS IC zur Bilanzierung von Kryptowährungen grundsätzlich in

Einklang mit der herrschenden Literaturmeinung steht, finden sich auch einige kritische Stimmen bzgl. dieser Entscheidung. IAS 38 sei ursprünglich nicht für derartige Vermögenswerte entwickelt worden und hatte seine Intention vielmehr darin, die Bilanzierung von Vermögenswerten, die sich aus der Verwendung von Ressourcen zur Generierung von wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen, Lizenzen, Marken o.ä. ergeben, zu regeln. Dies entspricht nicht dem typischen Zweck von Krypto-Assets.

Auch die Unternehmenspraxis kam bislang vielfach zu einer abweichenden Einschätzung bzgl. der Bilanzierung von Krypto-Assets. Entsprechend einer Untersuchung des IFRS IC selbst bilanzierten vor Herausgabe der Stellungnahme ca. zwei Drittel der Unternehmen ihre Krypto-Asset-Bestände nach den Regelungen zu Finanzinstrumenten (IAS 39 bzw. IFRS 9 oder über IAS 8) erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert.

FAZIT

Das IFRS IC hat sich mit seiner Entscheidung, Kryptowährungen – sofern die restriktiven Anforderungen des IAS 2 nicht erfüllt werden – als immaterielle Vermögenswerte zu behandeln, klar positioniert. Dennoch bleibt deren bilanzielle Behandlung weiterhin alles andere als unumstritten und wird immer noch ausgiebig diskutiert. Die Komplexität der Thematik wird weiterhin dadurch erhöht, dass sich die Ausführungen des IFRS IC an den gängigsten Varianten von Krypto-Assets orientieren. Wie erläutert existiert jedoch eine Vielzahl an Funktionen und Ausgestaltungsformen, welche zu unterschiedlichen bilanziellen Einschätzungen führen könnten. Die Frage nach der sachgerechten Bilanzierung bleibt daher u.E. eine Einzelfallentscheidung.

Neben der Frage nach der geeigneten Bilanzierungsmethodik wird auch der angemessene Ausweis von Krypto-Assets diskutiert. Vereinzelt Stimmen fordern bereits, einen eigenen Bilanzposten zu etablieren, um dem Ziel der Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen bestmöglich nachzukommen. Es bleibt daher spannend, welche Entwicklungen sich in Bezug auf die Bilanzierung von Krypto-Assets zukünftig noch ergeben werden.

Ihr Kontakt für weitere Informationen:

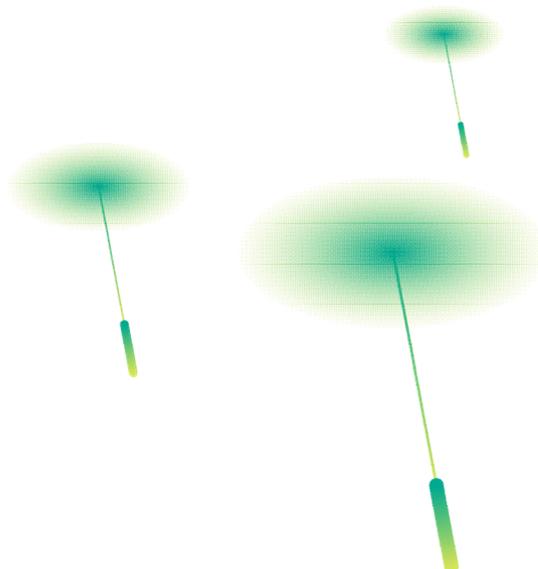


Christian Landgraf
Wirtschaftsprüfer
CPA

T + 49 (911) 9193 – 2523
christian.landgraf@roedl.com



Dr. David Shirkhani
T + 49 (911) 9193 – 2532
david.shirkhani@roedl.com



→ IFRS aktuell

Kurzinformationen im Überblick

EFRAG NIMMT STELLUNG ZU ENTWURF ZU ÄNDERUNGEN AN IAS 12 (ED/2019/5)

Die EFRAG hat im September Stellung zu den vorgeschlagenen Änderungen an IAS 12 „Latente Steuern auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus einem Einzelgeschäft“ genommen.

Die vorgeschlagene Änderung behandelt die Fragestellung, wie latente Steuern bei Transaktionen, bei denen sowohl ein Vermögenswert als auch eine Verbindlichkeit erfasst werden, zu bilden sind. Als Beispielsachverhalte werden Leasingverhältnisse und Stilllegungsverpflichtungen genannt. Hintergrund der Diskussion des ED/2019/5 ist die Erkenntnis, dass Leasingraten und Stilllegungskosten bei Zahlung steuerlich abzugsfähig sind, woraus sich in der Praxis unterschiedliche Ansätze ergeben. Nach den vorgeschlagenen Änderungen sind latente Steuern bei der erstmaligen Erfassung bestimmter Transaktionen anzusetzen, soweit die Transaktion zum gleichen Betrag an aktiven und passiven latenten Steuern führt. Diese vorgeschlagene Änderung stellt eine Rückausnahme zur Regelung in IAS 12.15 b) und IAS 12.24 dar.

Die EFRAG unterstützt die vorgeschlagene Änderung in weiten Teilen. Betont wird die Komplexität der vorgeschlagenen Bruttomethode, nach der eine Bilanzierungseinheit in IAS 12 als Vermögenswert und Verbindlichkeit und nicht als einzelne Transaktion betrachtet wird. Die EFRAG stellt in ihrer Stellungnahme jedoch die Frage, ob das IASB mit dieser vorgeschlagenen Regelung den bestmöglichen Ansatz verfolgt. Des Weiteren wurden Bedenken hinsichtlich der Ansatzobergrenze nach IAS 12.22A (b) geäußert. Die Bedenken beziehen sich dabei auch auf die Auswirkungen in den Folgeperioden.

IBOR REFORM: ÄNDERUNGEN AN IFRS 9, IAS 39 UND IFRS 7 VERÖFFENTLICHT

Mit der Veröffentlichung der Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 am 26. September 2019 hat das IASB die erste Phase des Projekts „IBOR Reform and its Effects on Financial Reporting“ beendet. Durch die Änderungen werden Bilanzierungssachverhalte im Vorfeld zur Umstellung auf alternative Benchmark-Zinssätze adressiert.

Weiterhin zielen die Änderungen darauf ab, bereits bestehende Hedge-Accounting-Beziehungen bilanziell fortzuführen. Sie stehen weitgehend in Einklang mit den vorangegangenen Änderungsvorschlägen in ED/2019/1 vom Mai 2019.

Inhalt der Änderungen sind drei Ausnahmen von den Hedge-Accounting-Vorschriften. So ist bei der Wahrscheinlichkeitsbeurteilung, ob eine geplante Transaktion eintreten wird, anzunehmen, dass die Zinsbezugsgröße, die den gesicherten Zahlungsflüssen zugrunde liegt, durch die Reform nicht verändert wird (Highly-Probable-Kriterium). Ebenfalls ist ein unveränderter Benchmark-Zinssatz bei der Effektivitätsbeurteilung eine Sicherungsbeziehung heranzuziehen (IFRS 9 und IFRS 39). Außerdem ist die separat identifizierbare Risikokomponente zu Beginn des Sicherungsgeschäfts für die Absicherung einer Benchmark-

Komponente, welche nicht vertraglich festgelegt ist, ausreichend.

Daneben wurden noch zusätzliche Erleichterungen bei den sog. Redeliberations durch das IASB beschlossen:

- Ausnahme zur von IAS 39 geforderten retrospektiven Beurteilung, sodass es möglich ist, Hedge Accounting bei Sicherungsbeziehungen fortzuführen, auch wenn deren Wirksamkeit nicht im Bereich von 80 – 125 % liegt;
- Keine Neueinschätzung, ob die Risikokomponente im Falle einer späteren Neugestaltung des Grundgeschäfts in derselben Sicherungsbeziehung separat identifizierbar ist, sofern ein abgesichertes Grundgeschäft innerhalb eines Makro Hedges designiert wurde;
- Vereinfachung der im Änderungsentwurf vorgeschlagenen Angabevorschriften.

Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre beginnend am 1. Januar 2020 oder später anzuwenden. Die zweite Phase des IBOR Projekts wurde bereits im August 2019 gestartet und befasst sich mit der bilanziellen Abbildung der eigentlichen Umstellung auf alternative Benchmark-Zinssätze.

REFERENTENENTWURF ZUR UMSETZUNG DES ESEF VERÖFFENTLICHT

Der durch die Europäische Kommission verabschiedete Entwurf der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu einem sogenannten European Single Electronic Format (ESEF) führt dazu, dass Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, die Finanzberichte für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2020 in einem einheitlichen und digitalen Format veröffentlichen müssen. Ab 2020 sind zunächst die primären Abschlussbestandteile des IFRS-Konzernabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und sonstigem Ergebnis, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung) sowie zehn allgemeine Unternehmensinformationen (wie Name, Sitz und Rechtsform) auszuzeichnen. Nach einer Übergangsphase von zwei Jahren ist ab 2022 die Auszeichnung auf die gesamten Anhangangaben auszuweiten. Aufgrund dieses engen zeitlichen Rahmens haben das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesministerium der Finanzen am 23. September 2019 einen gemeinsamen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des ESEF öffentlich gemacht.

Zu den wesentlichen Inhalten des Referentenentwurfs zählt, dass das Format der Extensible Hyper Text Markup Language (XHTML) für die elektronische Erstellung der Jahres- und Kon-

zernabschlüsse, der dazugehörigen Lageberichte, sowie (Konzern-)Bilanz- und (Konzern-) Lageberichtseite anzuwenden ist. Die Auszeichnung der entsprechenden Konzernabschlüsse nach IFRS hat in der Inline eXtensible Business Reporting Language (iXBRL), basierend auf der ESEF-Taxonomie zu erfolgen. Ferner sind auch die elektronischen Vorgaben zur Unterzeichnung der Abschlüsse und Bilanzseite einzuhalten.

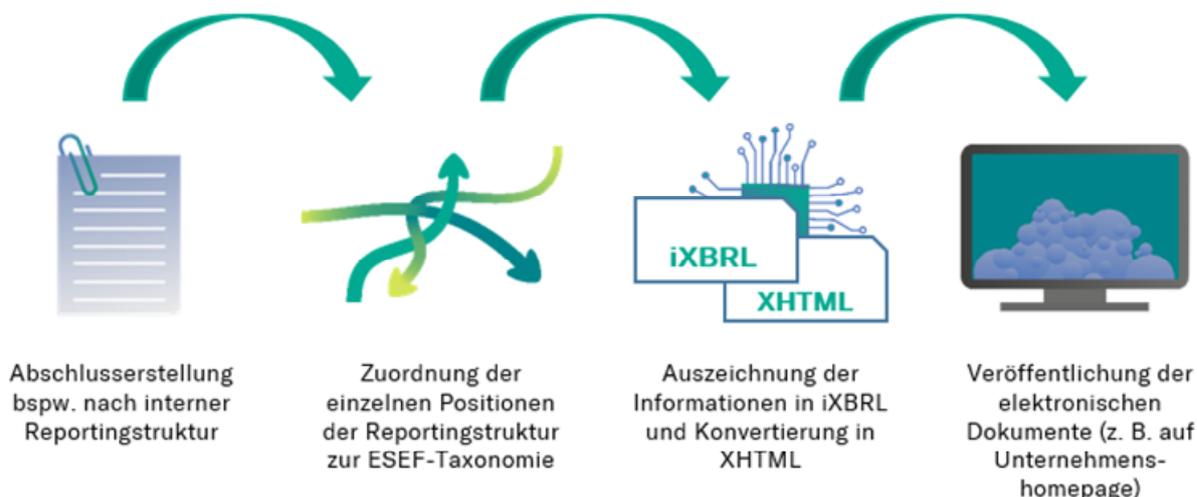
Gemäß dem Referentenentwurf sind diese elektronischen Dokumente Gegenstand der sich anschließenden Vorschriften zur Offenlegung, Abschlussprüfung und Bilanzkontrolle.

Auch im Gesellschaftsrecht kommt es zu entsprechenden Änderungsvorschlägen. So soll die Internetpublizität (z. B. der Informationen für die Gesellschafter im Vorfeld zu einer Versammlung zur Feststellung bzw. Billigung des Jahres-/Konzernabschlusses) die bisherige Erteilung von Abschriften und Auslage der Unterlagen im Geschäftsraum ersetzen.

Das Wertpapierhandelsgesetz soll hingegen unverändert bleiben, da die Delegierte Verordnung 2019/815 (ESEF-Verordnung) unmittelbare Wirkung auf die Erstellung von Jahresfinanzberichten (vorbehaltlich der Befreiungsvorschrift § 114 Abs. 1 WpHG) und deren Bestandteile entfaltet.

Die Einreichungsfrist von Stellungnahmen zum Referentenentwurf endete am 11. Oktober 2019.

PROZESS DER BERICHTERSTELLUNG GEMÄß ESEF



Erfahren Sie mehr:

Weitere Informationen rund um das Thema ESEF als einheitliches europäisches Berichtsformat erhalten Sie im [Themenspecial: Kapitalmarktorientierte Unternehmen](#)

→ IFRS aktuell

Projektzeitplan des IASB

IASB-Projekt	Aktueller Stand	Nächster Meilenstein	Voraussichtliche Veröffentlichung
Standardsetzung			
Lagebericht	Entwurf ED	ED	H2 2020
Preisregulierte Aktivitäten	Entwurf ED	ED	H1 2020
Primäre Abschlussbestandteile	Entwurf ED	ED	Q4 2019
Standardänderungen			
Umfassende Überprüfung des IFRS für KMUs 2019	-	RFI	Q4 2019
Rechnungslegungsmethoden (vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)	ED-Feedback	DPD	TBD
Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogene Schätzungen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)	ED-Feedback	DPD	Q4 2019
Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig (Änderungen an IAS 1)	ED-Feedback	IFRS	Q1 2020
Geschätzte Kosten bei der Bewertung von belastenden Verträgen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 37)	ED-Feedback	IFRS	TBD
Gebühren und Kosten, die im 10-Prozent-Test für die Ausbuchung von finanziellen Verbindlichkeiten enthalten sind (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9)	ED	ED-Feedback	Q4 2019
Erlöse vor beabsichtigter Nutzung (Änderungen an IAS 16)	ED-Feedback	IFRS	Q1 2020
Verfügbarkeit einer Erstattung aus einem leistungsorientierten Plan (Änderungen an IFRIC 14)	ED-Feedback	IFRS	TBD
Tochterunternehmen als ein IFRS Erstanwender (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 1)	ED	ED-Feedback	Q4 2019
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Überprüfung der Angabevorschriften auf Standardebene	DPD	ED	TBD
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Rechnungslegungsgrundsätze	ED	ED-Feedback	Q4 2019
Besteuerung bei Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (vorgeschlagene Änderungen an IAS 41)	ED	ED-Feedback	Q4 2019

Standardänderungen			
Leasinganreize (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 16 Illustrative Examples)	ED	ED-Feedback	Q4 2019
Aktualisierung von Verweisen auf das Rahmenkonzept (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3)	ED	ED-Feedback	TBD
Anpassungen an IFRS 17 Versicherungsverträge (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 17)	ED	ED-Feedback	Q4 2019
Latente Steuern auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus einem Einzelgeschäft (vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)	ED	ED-Feedback	TBD
IBOR Reform und die Auswirkungen auf das Reporting (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IAS 39) Phase 2	DPD	ED	TBD
Forschungsprojekte			
Bilanzierung dynamischer Risikomanagement-tätigkeiten	DP-Feedback	Core Model	Q4 2019
Finanzinstrumente mit Eigenkapitaleigenschaften	DP-Feedback	DPD	Q4 2019
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	Entwurf DP	DP	Q1 2020
Rohstofffördernde Aktivitäten	RS	Review Research	H1 2020
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle	Entwurf DP	DP	H1 2020
Pensionsleistungen, die von Vermögenswertrenditen abhängen	Research	Review Research	Q4 2019
Rückstellungen	Research	Review Research	Q4 2019
KMUs als Tochterunternehmen	Research	Review Research	Q4 2019
Nachträgliche Überprüfung der IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	Research	Review Research	Q1 2020

Stand: 10. Oktober 2019

IFRS = Veröffentlichung eines (Änderungs-) Standards
 IFRIC = Veröffentlichung einer Interpretation
 ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)
 Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs
 Re-DP = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Discussion Paper
 RFI = Informationsanfrage (Request for Information)
 DPS = Entscheidung über Umfang des Projekts (Decide Project Scope)

PIR = Post-Implementation Review
 RS = Veröffentlichung Forschungsbericht (Research Summary)
 DI = Entwurf einer IFRIC Interpretation
 TBD = Noch festzulegen (to be decided)
 DRI = Restante (Discuss Remaining Issues)
 DPD = Entscheidung über einzuschlagende Projektrichtung (Decide Project Direction)
 FS = Stellungnahme vom IASB Forum (Feedback Statement)

→ IFRS aktuell

Status EU-Endorsement

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 17 Versicherungsverträge	01.01.2021	TBD	TBD

Standardänderungen	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Änderungen von Verweisen zum aktualisierten Rahmenkonzept in den IFRS Standards	01.01.2020	2018	2019
Änderung an IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse	01.01.2020	2019	2019
Änderungen an IAS 1 und IAS 8 bezüglich der Definition von Wesentlichkeit	01.01.2020	2019	2019
IBOR Reform und die Auswirkungen auf das Reporting (Änderungen an IFRS 9 und IAS 39)	01.01.2020	2019	2019

Stand: 10. Oktober 2019

→ In eigener Sache

IFRS 16 // Unsere smarten Softwarelösungen!

Ein entscheidender Faktor bei der Implementierung von IFRS 16 ist die Auswahl eines geeigneten Leasing-Tool und dessen Integration in die IT-Systeme des Unternehmens. Meistern Sie die Umstellung auf IFRS 16 mit der Lease-App oder SAP RE-FX.

DIE LEASE-APP

Lease-App

Die smarte und individualisierbare Lease-App unterstützt Sie bei der standardkonformen und workflowbasierten Abbildung von Leasingverträgen. Die Anwendung fungiert als eigenständiges Leasingnebenbuch und ist ideal auf Ihre Bedürfnisse anpassbar. Ihr Vorteil: ein modularer Aufbau. Sie müssen nur die Module lizenzieren, die Sie auch benötigen:

- Modul Leasingnehmer nach IFRS
- Modul Leasinggeber nach IFRS (in Planung)

- Weitere Bewertungsbereiche: HGB und US-GAAP (in Planung)

Die Lease-App wird zu Ihrer Vertragsdatenbank. Sie bietet Funktionalitäten zur Vertragsanalyse und Klassifizierung, der Identifikation von Ausnahmeregelungen sowie der Trennung von Nicht-Leasingkomponenten aus Verträgen. Auch Ihre Vertragskalkulationen werden erleichtert und z.B. durch folgende Funktionen unterstützt:

- Automatische Kalkulation des Nutzungsrechts, Zins, Tilgung und Amortisation
- Generierung von Anhangangaben
- Vollständige Datenbank aller Leasingverträge
- Import bestehender Vertragsstamm- und Geschäftspartner-Datensätze
- Analyse der Vertragsklassifizierung

Im Vertragsmanager können Sie nachträglich ganz einfach Vertragsmodifikationen berücksichtigen und Vertragsdaten laufend pflegen. Diverse Auswertungs- und Analysemöglichkeiten ergänzen das umfassende Angebot der Lease-App. Sprechen Sie uns gerne an.

Weitere Informationen zur Anwendung sowie zur Umsetzung mit SAP RE-FX finden Sie [hier](#).

→ In eigener Sache

Vorträge und Seminare

CA CONTROLLER AKADEMIE

Rödl & Partner bietet in Kooperation mit der CA controller akademie AG Seminare zu vielfältigen Themen der nationalen und internationalen Rechnungslegung sowie der Unternehmensbewertung an.

Nähere Information zum Programm und zur Anmeldung finden Sie auf unserer [Website](#).

→ In eigener Sache

Themenspecials

Eine Auswahl interessanter Beiträge zu Fragestellungen rund um die IFRS sowie die besonderen Herausforderungen kapitalmarktorientierter Unternehmen finden Sie in folgenden Rödl & Partner Themenspecials:

- Aktuelle Herausforderungen für Aufsichtsräte und Beiräte
- Rechnungslegung und Berichterstattung – Fit für die Zukunft
- Nachhaltigkeit – Corporate Social Responsibility im Unternehmensalltag
- Kapitalmarktorientierte Unternehmen – Mit Sicherheit auf dem Parkett

→ In eigener Sache

Publikationen

Einen Überblick über kürzlich erschienene bzw. demnächst erscheinende Fachbeiträgen erhalten Sie hier:

ZEITSCHRIFT FÜR INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG (IRZ)

Thema	IFRS 16 - Praxisfragen und Probleme im Rahmen der Erstanwendung
Ausgabe	02/2019
Autoren	Jeetendra Singh-Verma, Sebastian Repetz, Isabel Rosenbauer

PRAXIS DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG (PIR)

Thema	Die DPR Prüfungsschwerpunkte 2020
Ausgabe	Veröffentlichung in Kürze
Autoren	Thomas Rattler, Jan Henning Storbeck

→ In eigener Sache

Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen: www.roedl.de/newsletter

→ In eigener Sache

Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services:



Christian Landgraf
Wirtschaftsprüfer
CPA

T + 49 (911) 9193 – 2523
christian.landgraf@roedl.com



Thomas Rattler
Wirtschaftsprüfer
CPA

T + 49 (911) 9193 – 2524
thomas.rattler@roedl.com



Karsten Luce
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

T + 49 (911) 9193 – 2521
karsten.luce@roedl.com



Jan Henning Storbeck
Wirtschaftsprüfer
CPA

T + 49 (30) 8107 – 9578
jan.storbeck@roedl.com

Impressum

Herausgeber:

Rödl & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft &
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 9193 – 0
www.roedl.de
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:

Christian Landgraf
christian.landgraf@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Karsten Luce
karsten.luce@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Thomas Rattler
thomas.rattler@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Jan Henning Storbeck
Str. des 17. Juni 106, 10623 Berlin
jan.storbeck@roedl.com

Layout/Satz:

Miriam Kress
miriam.kress@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.